

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch:
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

dem Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
80335 München

dem Land Berlin

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

sowie vertreten durch:
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

dem Land Brandenburg

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14411 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenbergerstraße 2
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

dem Land **Saarland**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

sowie vertreten durch:
Ministerium für Arbeit und Soziales
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

sowie vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Präambel

Auf der 7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 14. bis 16. September 2011 in Bremerhaven wurde beschlossen, die Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Krisen zu optimieren. Danach sollen bestimmte operative Aufgaben des Krisenmanagements, insbesondere die Auswertung der vorliegenden Daten und die darauf aufbauende Erstellung eines Lageberichts, von einer Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ wahrgenommen werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz und in Ergänzung zu

1. den gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erarbeiteten Notfallplänen der Länder,
2. dem Leitfaden des Bundesministeriums zum Krisenmanagement Lebensmittel-sicherheit und
3. dem Leitfaden für die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden bei der Aufklärung von überregionalen Ausbrüchen von Lebensmittelinfektionen

schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

§ 1

Krisenfall

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass

1. ein nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Lebensmittel,
2. ein nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Futtermittel,
3. ein Lebensmittel oder ein Futtermittel, das gesetzlich festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschreitet, oder
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere Ekel erregendes Lebensmittel

über die Grenzen eines Landes hinaus in Verkehr gelangt ist oder gelangen könnte und erscheint ein zwischen den Ländern und dem Bund koordiniertes Vorgehen geboten, weil die Situation nicht mit den Routineverfahren bewältigt werden kann, so informiert das Land unverzüglich die anderen betroffenen Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium). Im Fall des Satzes 1 kann das Bundesministerium den Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenrat) nach § 2 einberufen und hat den Krisenrat einzuberufen, wenn ein Bundesland das verlangt. Bei seiner Entscheidung nach Satz 2 berücksichtigt das Bundesministerium auch etwaige wirtschaftliche Auswirkungen des Geschehens sowie das öffentliche Interesse an dem Geschehen. Im Falle des Satzes 2 beruft das Bundesministerium auf Beschluss des Krisenrates außerdem den Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenstab) nach § 3 ein. Bezieht der Krisenfall nach Satz 1 sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Kosmetika gelten die Sätze 1 bis 4 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 2

Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Satz 2 aus den für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem oder der Vorsitzenden des Krisenstabes gebildet. In dem Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass die Amtschefs dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Lageeinschätzung,
2. grundlegende Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung

abzustimmen.

(4) Im Bedarfsfall setzt der Krisenrat durch Beschluss eine Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Task-Force) nach § 5 ein. Ein Beschluss nach Satz 1 bindet die

jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben. Der Beschluss des Krisenrates soll die Zusammensetzung und den Auftrag der Task Force festlegen.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

§ 3

Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Satz 4 aus Vertretern der jeweils für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums sowie gegebenenfalls dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle als Vertreter der Task Force gebildet. Er tagt in der Regel auf Abteilungsleiter-Ebene. Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(2) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesinstituts für Risikobewertung, des Max Rubner-Instituts, des Robert Koch-Instituts sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(3) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Hierzu gehört als Grundlage für Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
2. die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(4) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Krisenrat fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabs. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

(5) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4

Geschäftsstelle des Krisenstabes

(1) Im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird eine Geschäftsstelle des Krisenstabes (Geschäftsstelle) eingerichtet.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle steht im Krisenfall der Task Force nach § 5 vor und ist Schnittstelle und Ansprechpartner für den Krisenstab sowie Lagezentren anderer Bundesbehörden.

§ 5

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Im Falle eines Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 wird eine Task Force mit Experten aus Bund und Ländern gebildet.

(2) Die laut Beschluss des Krisenrates an der Task Force teilnehmenden Behörden des Bundes und der Länder benennen gegenüber der Geschäftsstelle die jeweiligen Mitglieder für die Task Force. Die Geschäftsstelle teilt den von Bund und Ländern benannten Personen mit, wann sich die Task Force im Bundesamt konstituiert.

(3) Im Rahmen des Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 übernimmt die Task Force die in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Einzelaufgaben. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde können Mitglieder der Task Force diese im Hinblick auf die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beraten.

§ 6

Kosten, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Bund und Länder tragen die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Parteien übersenden jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

§ 7

Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

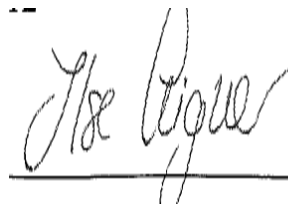
(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Berlin/Bonn, den

--


Land Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

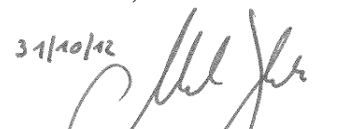
Stuttgart, den



Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit

München, den

31/10/12


Land Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

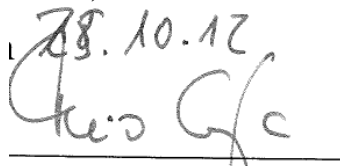
Berlin, den



Land Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

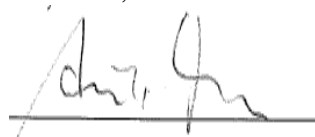
Berlin, den

28.10.12


Land Brandenburg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz

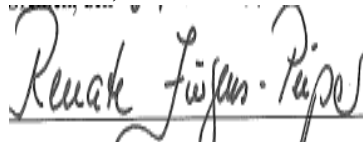
Potsdam, den



Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

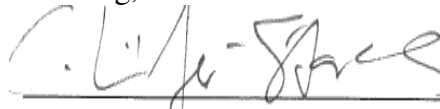
Bremen, den



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburg, den

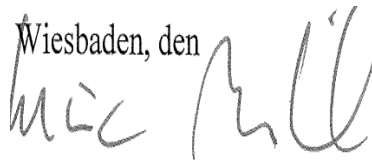


Land Hessen

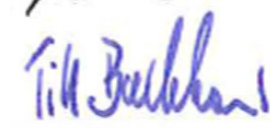
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,

Wiesbaden, den

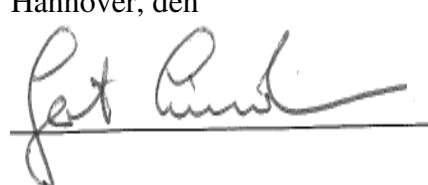
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den


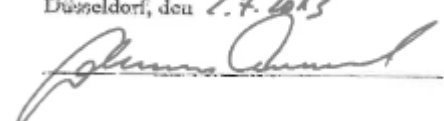
Land **Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz

Schwerin, den
17. Dezember 2012


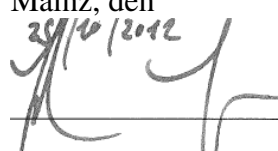
Land **Niedersachsen**
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung

Hannover, den


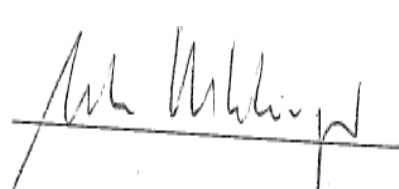
Land **Nordrhein-Westfalen**
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den
Düsseldorf, den 2.7.2013


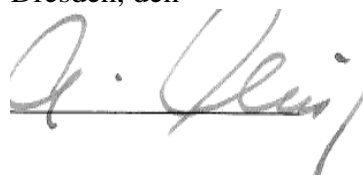
Land **Rheinland-Pfalz**
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mainz, den
28/10/2012


Land **Saarland**
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

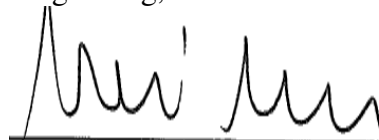
Saarbrücken, den


Freistaat **Sachsen**
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

Dresden, den


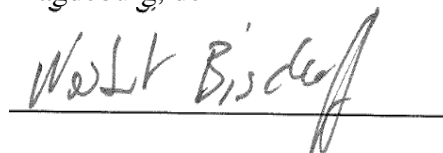
Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Magdeburg, den



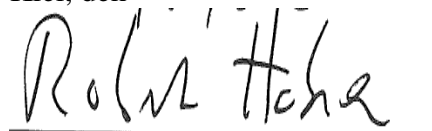
Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Arbeit und Soziales

Magdeburg, den



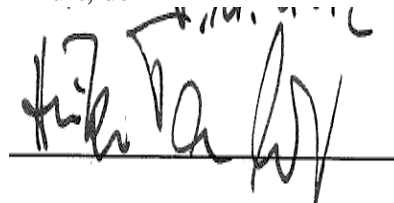
Land **Schleswig-Holstein**
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Kiel, den



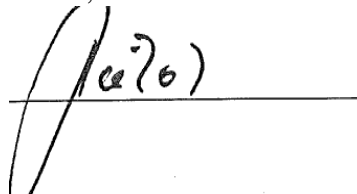
Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit

Erfurt, den



Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, den



Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4)

Grundsätze der Krisenkommunikation

Bei der Krisenkommunikation muss durch eine angemessene Koordinierung ausgeschlossen werden, dass auf Bundes- und Landesebene sich widersprechende Erklärungen erfolgen. Für die Krisenkommunikation gilt daher folgende grundsätzliche Aufteilung der Kommunikationsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern:

Die Kommunikation hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen, der länderübergreifenden Gesamtentwicklung des Krisengeschehens sowie Problemstellungen aus dem internationalen Bereich erfolgt durch den Bund. Die Länder ergänzen diese Kommunikation durch Darstellung der jeweiligen landesspezifischen Lage. Hierbei ist jeweils auf schutzwürdige Interessen potenziell Betroffener zu achten.

Im Übrigen gelten folgende Grundsätze:

1. Aktive Kommunikation durch den Bund:

Durch den Bund erfolgt eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit in Form einer Lagedarstellung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung übernimmt dabei die Kommunikation der Risiken aus der Sicht der wissenschaftlichen Risikobewertung und die Risiken für den Verbraucher ggf. verbunden mit Handlungs- und Verzehrempfehlungen. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der fachlich zuständigen Bundesoberbehörden, ergänzt.

Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.

Für die Fachöffentlichkeit werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine spezieller Telefonanschluss („Hotline“) oder eine andere Anlaufstelle eingerichtet und Hintergrundgespräche angeboten.

2. Aktive Kommunikation durch die Länder

Die Darstellung der jeweiligen regionalen Situation ist ausschließliche Aufgabe der Länder. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fra-

gestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt die Abstimmung der Länder untereinander. Sind alle oder die Mehrzahl der Länder betroffen, so übernimmt das VSMK-Vorsitzland die Koordination, ggf. in Abstimmung mit dem GMK- oder AMK-Vorsitzland, sofern deren Belange ebenfalls vom Krisengeschehen betroffen sind.

3. Information für Bürgerinnen und Bürger

Schon zu Beginn eines Krisenfalles sollen Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) bundeseinheitlich und als Grundlage für eine zügige und einfache Information von den Bundesoberbehörden erarbeitet werden. Im weiteren Verlauf des Krisengeschehens werden die Fragen und Antworten fortlaufend aktualisiert.

Das Informationsmaterial wird darüber hinaus zeitnah in relevante Fremdsprachen übersetzt. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen.

4. Kommunikation mit anderen Staaten, der EU und internationalen Gremien

Die Kommunikation mit anderen Staaten, der Europäischen Kommission sowie mit anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse informiert.

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3 Satz 1)

Aufgaben der Task Force

Im Rahmen ihres Auftrages gemäß dem Beschluss des Krisenrates nach § 2 Absatz 4 übernimmt die Task Force insbesondere die folgenden Einzelaufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur Aufklärung und Behebung der Ursache bzw. Eliminierung von Kontaminationsquellen
2. Erstellung von ad hoc-Berichten zu ereignis- und situationsbezogenen Fragestellungen des Krisenstabes; zielorientierte wissenschaftliche Zuarbeit zur Krisenkommunikation
3. Zielgerichtete direkte Weitergabe von Hintergrund- und Fachwissen aus den entsendenden Dienststellen zur Implementierung in den Lagebericht
4. Fachspezifische Unterstützung des Lagezentrums des Bundesamtes bei der Auswertung, Analyse der eingehenden Daten und Implementierung entsprechender Ergebnisse in den Lagebericht
5. Sicherstellung, dass die notwendigen Ressourcen zur wissenschaftlichen Aufklärung der Ursache bzw. des Ausbruchsgeschehens zur Verfügung stehen. Dazu gehören:
 - a. die Wahrnehmung der Schnittstelle zu entsprechenden Einrichtungen der Länder und des Bundes
 - b. die Identifizierung und Weitergabe des konkreten Bedarfs an den Krisenstab
 - c. die Koordinierung zur Erstellung von behördenübergreifenden (nicht-öffentlichen) Stellungnahmen
6. Fachliche Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten zu Ergebnissen der amtlichen Untersuchung, Erkenntnissen aus Betriebsprüfungen, Betriebssperrungen, eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen sowie zu sonstigen abgefragten oder mitgeteilten Parametern. Dazu gehören:
 - a. die Korrektur, Anreicherung und Aggregation der Daten nach Rücksprache mit der übermittelnden Stelle

- b. die Unterstützung bei der Aktualisierung übermittelter Daten z. B. durch (länderspezifische) Abfrage der Datenbank
 - c. die Identifizierung von beteiligten Strukturen, die durch Abfragen nicht erfasst werden (Erhöhung der Informationstiefe)
7. Kontinuierliche Berichterstattung sowie Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten zum Einsatz der Task Force (einschließlich der Evaluierung der Nutzbarkeit von Formatvorlagen) für die Geschäftsstelle
8. Anpassungen von Formatvorlagen zur Datenübermittlung und Visualisierung von Warenströmen aufgrund spezieller Fragestellungen
- .